Stadt Luzern
Stadtraum und Veranstaltungen
Winkelriedstrasse 12a
6002 Luzern
www.stadtraum.stadtluzern.ch

Luzern, 13.11.2024

Lozärner Määs 2025

Allgemeine Auflagen und Bestimmungen für Markthandelnde sowie Schausteller-Unternehmen an der Luzerner Herbstmesse

Allgemeines

Die Luzerner Herbstmesse, nachfolgend „Lozärner Määs“ genannt, ist seit Jahren eine beliebte Veranstaltung in Luzern. Die „Lozärner Määs“ wird von der Dienstabteilung Stadtraum und Veranstaltungen der Stadt Luzern organisiert. Ziel ist, eine für alle Besuchergruppen und Interessierten abwechslungsreiche, attraktive Herbstmesse durchzuführen.

Bewerbung und Zulassung

Für die Bewerbung ist das offizielle Formular unter www.herbstmesse.stadtluzern.ch zu benutzen. Darüber hinaus muss die Bewerbung rechtsgültig unterzeichnet und termingerecht an die Stadt Luzern gesandt werden. Die Bewerbung begründet keinen Rechtsanspruch auf Zulassung oder einen bestimmten Platz. Genauso wenig begründet eine zuvor mehrmals erteilte Zulassung den automatischen Anspruch auf eine weitere Teilnahme. Über die Zulassung entscheidet die Veranstalterin. Die Bestätigung, respektive Absage, erfolgt schriftlich. Abweisungen erfolgen grundsätzlich ohne Begründung. Durch den Bewerbenden kann innerhalb einer Frist einen beschwerdefähigen kostenpflichtigen Entscheid verlangt werden.

Platzzuteilung

Die Zuteilung wird ausschliesslich von der Veranstalterin vorgenommen. Wünsche können dabei nicht berücksichtigt werden. Der definitive Situationsplan ist jeweils vor Beginn der Veranstaltung unter www.herbstmesse.stadtluzern.ch zu finden.

Auftritt vor Ort

Die gemietete Fläche ist einzuhalten. Der Auftritt des Geschäftes ist stets sauber und in einwandfreiem Zustand zu halten. Dekorationsmaterial muss schwer entflammbar sein.

Beschriftungen

Eine saubere Beschriftung des Standes/Geschäftes ist obligatorisch. Beschriftungen der Marktstände bei der Warenmesse organisiert die Veranstalterin. Sie wird den Mieterinnen oder Mietern verrechnet. Anschriftsänderungen bzw. –erneuerungen gehen zu Lasten der Mieterin oder des Mieters und müssen bis spätestens 30 Tage vor Beginn der Herbstmesse gemeldet werden.

Entsorgung
Für die Abfallentsorgung werden am Inseliquai Container für Karton, PET und Restmüll aufgestellt. Diese sind täglich zwischen 9.30 Uhr und 11.00 Uhr bedient. Jede Mieterin und jeder Mieter ist für die Entsorgung selber verantwortlich. Das Deponieren von Abfällen ausserhalb der angegebenen Zeit ist untersagt.

Öffnungs- und Betriebszeiten

Marktstände / Määs-Chalet:	Täglich	10.00 Uhr – 19.00 Uhr
(Warenmesse)	letzter Markttag	10.00 Uhr – 18.00 Uhr
Fahrgeschäfte/Schaubuden:	Sonntag bis Donnerstag	11.00 Uhr – 22.00 Uhr
(Luna-Park)	Freitag/Samstag	11.00 Uhr – 23.00 Uhr*
		* ab 22.00 Uhr ohne Musik
		Letzter Tag bis 20.30 Uhr

Ein Schliessen während der regulären Öffnungszeiten ist untersagt. Bei besonderen Umständen (z.B. sehr schlechtes Wetter/Sturm) kann die Veranstalterin kurzfristig Anpassungen an den Öffnungszeiten vornehmen.

Güterumschlag
Der Güterumschlag ist an den Betriebstagen jeweils morgens bis 10.00 Uhr durchzuführen.

Sicherheit
Das Gelände wird ab Donnerstag vor der Veranstaltung bis Montagmorgen nach der Veranstaltung durch einen Sicherheitsdienst jeweils nachts bewacht. Für das Abschliessen des Standes sind die Mieterinnen und Mieter selber verantwortlich. Für die gemieteten Markthäuschen sind zwei Messing-Hängeschlösser mitzubringen. Die Veranstalterin übernimmt keine Haftung für Schäden und Diebstähle. Der Abschluss allfälliger Versicherungen für Elementarschäden, Diebstahl, Haftpflicht usw. ist Sache der Mieterin oder des Mieters.

Parkplätze
Standbetreiberinnen und Standbetreiber haben die Möglichkeit, Parkplätze während der Dauer der Herbstmesse im Parkhaus Frohburg (vom 4.10. bis 19.10) zu mieten. Vergünstigte Parktickets sind vor Ort bei der Confiserie Haegeli AG, ab 2. Oktober 2025 zu beziehen.

Schotterrasenplatz
Der Schotterrasenplatz beim Alpenquai steht als Parkplatz für Wohn- und Servicewagen zur Verfügung. Bei einem angemeldeten Wohnwagen ist es auch möglich ein Privatfahrzeug zu platzieren (kostenpflichtig). Die Reservation bzw. Zuteilung dieser Plätze erfolgt über die Organisatorin. Für die Zufahrt zum Schotterrasenplatz beim Alpenquai benötigt es eine Zufahrtskarte.

Werbung
Die Mieterinnen und Mieter dürfen ausschliesslich an ihrem Stand und nur für Firmen, Produkte oder Dienstleistungen werben, welche an der „Lozärner Määs“ zugelassen sind. Das Verteilen von Drucksachen und Geschenken sowie das Anbringen von Plakaten ausserhalb der gemieteten Fläche sind ohne die Zustimmung der Veranstalterin verboten.

Abtretung
Über die zugeteilten Plätze, die am Vortag bis 17.00 Uhr vor Messebeginn nicht bezogen sind, verfügt die Veranstalterin. Das Tauschen, Untervermieten und Abtreten zugeteilter Plätze ist untersagt und hat den unmittelbaren Entzug der Bewilligung ohne Rückerstattungsanspruch zur Folge.

Zahlungsbedingungen
Die Gebühren sind innert 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung zu bezahlen. Bei Nichtbezahlung innerhalb dieser Frist kann die Veranstalterin über den Platz verfügen.

Rückzug
Kommt es zu einem Rückzug nach der unterschriebenen Bewilligung, wird grundsätzlich ein Unkostenbeitrag von 30 %, minimal CHF 500.– zum Gesamtbetrag fällig. Ein Rückzug des Geschäftes muss begründet bis spätestens 28 Tage vor der Veranstaltung schriftlich bei der Dienstabteilung Stadtraum und Veranstaltungen zugestellt sein. Bei späterer Abmeldung oder Nichterscheinen wird der gesamte Rechnungsbetrag zur Zahlung fällig.

Versicherung und Höhere Gewalt
Teilnehmende Geschäfte müssen über eine ausreichende Betriebshaftpflichtversicherung verfügen. Die Mitarbeitenden müssen gegen Betriebs- und Nichtbetriebsunfall versichert sein. Die Stadt Luzern ist bei Eintreten von höherer Gewalt (Unwetter, Drittverschulden, Pandemie, politischen und wirtschaftlichen Ereignissen) berechtigt, die Herbstmesse zu verschieben, zu verkürzen, abzusagen oder den Betrieb den Umständen anzupassen. In solchen Fällen lehnt die Stadt Luzern jede Haftung ab und die Mieterinnen und Mieter haben weder Anspruch auf Rücktritt noch auf Schadenersatz. Bereits geleistete Zahlungen werden angemessen zu den bezogenen Leistungen zurückerstattet.

Familientag
An einem Tag der Herbstmesse findet der Familientag statt. Die Betreibenden der Fahr- und Laufgeschäfte sind verpflichtet, den Besucherinnen und Besuchern von 10.00 Uhr bis 19.00 Uhr einen Rabatt von mindestens 50% pro Fahrt zu gewähren. Den weiteren Teilnehmenden steht es frei, an diesem Tag entsprechende Familienangebote anzubieten. Diesbezüglich ist zwecks der Kommunikation die Veranstalterin zu kontaktieren.

Mitarbeitende
Arbeitsrechtlichen Auflagen sind einzuhalten. Ausländische Betreiber müssen über den vorgeschriebenen Ausländerstatus verfügen, der ihnen in der Schweiz die freie Erwerbstätigkeit zugesteht.

Gasbetriebene Anlagen
Die EKAS-Richtlinie Flüssiggas 6517 ist einzuhalten. Gasgeräte, welche an Määs eingesetzt werden, müssen jährlich geprüft werden. Jedes Gasgerät muss mit einer gültigen Vignette gekennzeichnet sein. Bei Abnahmen durch die Behörden ist die Kontrollbescheinigung vorzuweisen.

Allgemeine weitere Bestimmungen
Die Betreibenden, welche dem Reglement und der Verordnung für die Nutzung des öffentlichen Grundes sowie den Allgemeinen Auflagen und Bestimmungen der Veranstalterin zuwiderhandeln, können mit sofortiger Wirkung von der Herbstmesse ausgeschlossen werden. Ihnen werden die gesamten Gebühren gemäss Rechnungsstellung belastet.

Weitere Bestimmungen für Schaustellende (Luna-Park)

Auf- und Abbau
Vor der Anfahrt auf den Luna-Park ist mit der Veranstalterin Kontakt aufzunehmen. Der genaue Standort und Aufbaubeginn wird von der Veranstalterin festgelegt.

Packwagen/Zugfahrzeuge
Packwagen und Zugfahrzeuge können während der Veranstaltung bei einem zugewiesenen Parkplatz abgestellt werden.

Weitere Bestimmungen für Markteilnehmende (Warenmesse):
Verkaufssortiment (Markthandel)
Es dürfen nur durch die Veranstalterin bewilligte Waren verkauft werden. Nicht erlaubt sind insbesondere Soft- oder Imitationswaffen (welche dem Waffengesetz unterliegen), Kriegsspielzeuge, Knallkörper, Feuerwerke, Blasrohre oder Stinkbomben. Im Zweifelsfall entscheidet die Veranstalterin über die Zulassung der Ware. Die Verkaufspreise sind deutlich und gut sichtbar anzuschreiben. Für Waren aus dem Ausland müssen gegebenenfalls Verzollungsnachweise erbracht werden.

Bauliche Massnahmen
Den Mieterinnen und Mietern der Markthäuschen ist es untersagt, an den Ständen bauliche Massnahmen wie Bohren, Nägel einschlagen, Schrauben reindrehen, Material absägen oder Bostitchs anbringen, vorzunehmen. Erlaubt sind Reissnägel, Isofix, Schraubzwingen und Kabelbinder.

Allfällige Reparaturen von Schäden, die durch die Mieterin oder den Mieter verursacht wurden, werden verrechnet.

Elektrizität
Im Pauschalpreis der Beleuchtungskosten sind pro Laufmeter 100 Watt inbegriffen. Jeder Stand ist mit einer Steckleiste 3 x Typ 13 ausgerüstet. Für allfällige Erweiterungen sind der Veranstalterin zu beantragen.

Muss die ewl infolge einer Störung bei der Stromversorgung aufgeboten werden, trägt der jeweilige Verursacher die ganzen Kosten - wenn die Ursache bei der eigenen Stromverteilung (defekte Kabelrolle / Steckdosenleiste u. dgl.) liegt.

Übergabe
Nach der Übergabe des gemieteten Markthäuschens sind erkannte Schäden durch die Mieterin oder den Mieter an die Veranstalterin zu melden. Das Häuschen ist nach der Veranstaltung in einwandfreiem und gereinigtem Zustand der Stadt Luzern zu übergeben.

Weitere Bestimmungen für Imbissstände:

Lebensmittelgesetz/Einzelanlassbewilligung
Für den Betrieb und die Abgabe von Getränken und Esswaren wird von der Veranstalterin eine gemeinsame Einzelanlassbewilligung bei der Gastgewerbe und Gewerbepolizei des Kantons Luzern beantragt. Die Kosten werden anteilsmässig den entsprechenden Geschäften in Rechnung gestellt.

Abfallgebinde
Auf dem Veranstaltungsareal sind mehrere Abfallbehälter aufgestellt. Ergänzend dazu sind durch die Standbetreibenden eigene Abfallbehälter beim Stand aufzustellen.

Frischwasser-Bezug
Für Schläuche von Trinkwasser muss ein Hinweis auf den Verwendungszweck als Bedarfsgegenstand (z.B. der Hinweis «für Lebensmittel», «Lebensmittelecht») oder das entsprechende Symbol (Glas mit Gabel) schriftlich nachgewiesen werden. Es dürfen nur lebensmittelechte Schläuche verwendet werden.

Flüssiggas
Die Auflagen gasbetriebene Geräte: Die Auflagen aus dem Weisungsblatt „Kochen und Heizen im Freien“ der Feuerwehr Stadt Luzern sind einzuhalten.
https:// https://www.stadtluzern.ch/_docn/2529182/Kochen_und_Heizen_im_Freien_Marz_2020.pdf
Dabei ist insbesondere zu beachten, dass Gasflaschen vor unbefugten Manipulationen geschützt sind, indem diese innerhalb des Standes oder in einem durchlüfteten, abgeschlossenen Metallschrank aufgestellt werden. Der schnelle Zugriff für das Abstellen der Flaschen ist jederzeit zu gewährleisten.

Depot
Getränke (PET, Alu, usw.) und weitere Gebinde müssen zusammen mit einer Pfandmarke (Wert CHF 2.00) verkauft werden. Die Standbetreibenden sind für eine fachgerechte und umweltverträgliche Entsorgung verantwortlich. Es müssen auch Gebinde mit Depotmarken, welche von anderen Standbetreibern verkauft wurden, entgegengenommen werden.

Kontakt/Veranstalterin:
Stadt Luzern
Stadtraum und Veranstaltungen
Winkelriedstrasse 12a
6002 Luzern

Telefon: 041 208 78 53
E-Mail: raoul.mumenthaler@stadtluzern.ch
www.herbstmesse.stadtluzern.ch